



Bundeskriminalamt

Projektaufruf Nr. 5

- Fachliche zukunftsgerichtete Aufstellung der Polizei unter Berücksichtigung kriminaltechnischer Entwicklungen -

der Verwaltungsbehörde für den Inneren Sicherheitsfonds (ISF) beim
Bundeskriminalamt (BKA) zur Einreichung von Projektanträgen auf Gewährung einer
Zuwendung aus dem ISF

**Projektaufruf zu spezifischen Zielen der Verordnung (EU) 2021/1149 des
Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des
Fonds für die Innere Sicherheit**

Der Zeitraum für den Eingang von Förderanträgen beginnt ab dem Zeitpunkt der
Veröffentlichung und endet am:
30.03.2026

Kontaktstelle:

**Bundeskriminalamt
Verwaltungsbehörde ISF (IZ 16)
Postfach 44 06 60
12006 Berlin**

Inhaltsverzeichnis

1. ZIELE UND RECHTSGRUNDLAGEN	3
1.1 Fonds für die Innere Sicherheit (ISF)	3
1.2 Zielstellung des ISF	4
2. ANTRAGSBERECHTIGTE UND PARTNERSCHAFTEN	5
3. PROJEKTINHALTE DIESES SPEZIFISCHEN AUFRUFS	5
4. PROJEKTLAUFZEIT	7
5. FINANZIERUNG	7
5.1 Finanzrahmen eines Fördervorhabens	7
5.2 Förderfähige Ausgaben	8
5.3 Auszahlung der Fördergelder und Berichtspflichten	9
6. AUSWAHLVERFAHREN UND BEURTEILUNGSKRITERIEN	9
6.1 Form und Frist eines Projektantrages	9
6.2 Beurteilungskriterien im Projektauswahlverfahren	11
6.2.1 Formale Kriterien	11
6.2.2 Inhaltliche Kriterien	12
7. PUBLIZITÄTSMABNAHMEN	12
8. DATENSCHUTZ	12
9. WEITERE INFORMATIONEN	13

1. Ziele und Rechtsgrundlagen

1.1 Fonds für die Innere Sicherheit (ISF)

Der Europäische Fonds für die Innere Sicherheit (ISF) ist ein EU-Förderprogramm zur Finanzierung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten, um im Förderzeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2027 die polizeiliche Arbeit und Kooperation zu unterstützen. Der ISF ist ein Teil der europäischen Strategie der Inneren Sicherheit. Der ISF ist organisatorisch in der Generaldirektion Inneres der Europäischen Kommission angesiedelt.

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat das Bundeskriminalamt mit der Verwaltung des ISF beauftragt. Dazu wurde für die Förderperiode 2021- 2027 die Verwaltungsbehörde ISF innerhalb des Bundeskriminalamts eingerichtet.

Die Bewirtschaftung des ISF erfolgt auf Grundlage der Verordnungen (EU) Nr. 2021/1060 (sog. Dach-VO) und 2021/1149 (sog. ISF-VO) und den auf ihnen basierenden Verordnungen und Rechtsakten der EU sowie auf Basis der bundesdeutschen Gesetze, insbesondere der BHO und des Nationalen Programms.

1.2 Zielstellung des ISF

Das politische Ziel des Fonds besteht gem. Art. 3 Abs.1 ISF-VO darin, zu einem hohen Maß an Sicherheit in der Union beizutragen, insbesondere durch die Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus und Radikalisierung, schwerer und organisierter Kriminalität sowie Cyberkriminalität, durch die Unterstützung und den Schutz der Opfer von Straftaten sowie durch die Vorbereitung auf, den Schutz vor und die effektive Bewältigung von sicherheitsrelevanten Vorfällen, Risiken und Krisen im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung.

Der Fonds leistet gem. Art. 3 Abs. 2 ISF-VO einen Beitrag zu folgenden Spezifischen Zielen:

- Verbesserung und Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen und in den zuständigen Behörden und den einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie gegebenenfalls mit Drittstaaten und internationalen Organisationen;
- Verbesserung und Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, einschließlich gemeinsamer Maßnahmen, zwischen den zuständigen Behörden in Bezug auf Terrorismus und schwere und organisierte Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension;
- Unterstützung der Stärkung der Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität, Terrorismus und Radikalisierung sowie zur Bewältigung sicherheitsrelevanter Vorfälle, Risiken und Krisen, unter anderem durch verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Behörden, den zuständigen Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, der Zivilgesellschaft und privaten Partnern in verschiedenen Mitgliedstaaten.

2. Antragsberechtigte und Partnerschaften

Antragsberechtigt sind Behörden, staatliche Institutionen und Organisationen, die die spezifischen Ziele des Nationalen Programms verfolgen und ihren Sitz auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland haben. Natürliche Personen sind von der Antragstellung ausgeschlossen.

Sind zur Umsetzung und Erreichung des beabsichtigten Fördervorhabens Partnerschaften mit anderen Institutionen notwendig, so können daran weitere Partner beteiligt werden. Die antragstellende Institution bleibt dabei die alleinige rechtlich verantwortliche Antragstellerin. Mit der Antragstellung müssen grundsätzlich alle Nachweise der vorgesehenen Partner bezüglich der geplanten Kooperationen vorliegen (Kooperations- und Weiterleitungsvereinbarungen), spätestens jedoch binnen eines Monats nach Rechtskraft der Finanzhilfvereinbarung. Näheres kann dem ISF-Förder glossar 2021-2027 auf www.innerersicherheitsfonds.de entnommen werden.

3. Projektinhalte dieses spezifischen Aufrufs

Ziel des Projektaufrufs für die ISF-Förderung ist die Stärkung und Weiterentwicklung der Anwendungskompetenz der Ermittlungsbehörden für neue Technologien in kriminaltechnischen (KT) Maßnahmen im weiteren Sinne, unter anderem:

- Erforschung moderner molekulargenetischer Techniken und Entwicklung innovativer Strategien zur DNA-Analytik
- Analytische und pharmakologische Charakterisierung Neuer Psychoaktiver Stoffe
- Experimentalforschung und Professionalisierung der kriminaltechnischen Tatortarbeit in den Bereichen biologische Spuren, Werkzeug- und Materials Spuren sowie Sprengstoffspuren
- Innovative Konzepte zur forensischen Untersuchung von IT-Hardwaresystemen
- Innovative Fortbildungs- und Trainingsmaßnahmen für kriminaltechnische Sachverständige und Sachbearbeiter

Ziel der Projekte sollte insbesondere sein, einen unmittelbaren, praktischen Nutzen für die kriminaltechnische Fallarbeit in möglichst vielen kriminaltechnischen Instituten der Landeskriminalämter, des Bundeskriminalamts sowie der Bildungs- und Wissenschaftszentren des Zolls zu generieren. Zur Erhöhung der Wirksamkeit des Sachbeweises werden Fachrichtungen wie zum Beispiel die IT-Forensik, Digitalelektronik, Toxikologie, Analytik, Fotografie, Texterkennung, Bodenuntersuchung und Vermessung angesprochen. Die Stärkung der Zusammenarbeit und die Optimierung des fachlichen Informationsaustauschs zwischen den behördlichen kriminaltechnischen Untersuchungsstellen stellen ein wichtiges Förderkriterium dar. Die Projekte sollen den Ausbau und die Weiterentwicklung kriminaltechnischer Bewertungs-, Analyse- und Begutachtungskompetenz zum Ziel haben. Die Einrichtung oder Weiterentwicklung kriminaltechnischer Datenbanken ist hierbei explizit eingeschlossen, ebenso die Entwicklung von Methoden und Strategien zur Unterstützung der Interpretation kriminaltechnischer Untersuchungsergebnisse. Fortbildungs- und Trainingsmaßnahmen mit kriminaltechnischer Ausrichtung fallen ebenfalls unter diesen Aufruf.

Bei der Vergabe von europäischen Fördermitteln ist stets darauf zu achten, dass der Einsatz der Mittel einen europäischen Mehrwert erbringt.

Dieser Mehrwert lässt sich als Zusatznutzen definieren, den EU-Mittel über jenen Nutzen hinaus erbringen, den die Mitgliedstaaten allein erzielen würden.

Ein europäischer Mehrwert ist insbesondere dann zu bejahen, wenn das Projekt EU-Rechtsvorschriften, EU-Aktionspläne, EU-Strategien oder ähnliche EU-Initiativen umsetzt oder Synergien mit anderen EU-Finanzinstrumenten (z.B. Horizont Europa) entwickelt (Kohärenzgebot).

Projekte mit hohem EU-Mehrwert haben einen Förderungsvorrang.

4. Projektlaufzeit

Die Projektlaufzeit beträgt maximal 30 Monate. Die Projektlaufzeit ist nicht an das Kalenderjahr gebunden. Auch ein unterjähriger Projektbeginn ist möglich.

Grundsätzlich dürfen nur Vorhaben gefördert werden, die noch nicht begonnen worden sind (VV Nr. 1.3 zu § 44 BHO). Frühestmöglicher Projektbeginn ist der 01.07.2026. Nicht zu überschreitendes Projektende ist der 31.12.2028, als letztmöglicher Zeitpunkt für diese Förderperiode gemäß Förderglossar.

5. Finanzierung

Für diesen Projektaufruf steht ein Finanzvolumen in Höhe von 2 Mio. Euro zur Verfügung.

5.1 Finanzrahmen eines Fördervorhabens

Die Höhe der zu beantragenden Fördersumme beträgt mindestens 100.000,00 EUR. Projektvorhaben mit einer Fördersumme unter 100.000,00 EUR werden nicht gefördert.

Bei Projekten, deren Gesamtausgaben 200.000 EUR nicht überschreiten erfolgt unabhängig des prozentualen Anteils der Personal- und Honorarausgaben die Finanzierung ausschließlich unter Anwendung der vereinfachten Kostenoption mit einer Restkostenpauschale (siehe Förderglossar).

Die Fördersumme für ein Projekt darf den Betrag regelmäßig von höchstens 750.000,00 Euro nicht übersteigen.

Finanzierungsanteil und Finanzierungsart

Im Rahmen des ISF erfolgt die Förderung in Form einer Anteilfinanzierung. Dies bedeutet, dass die Zuwendung als bestimmter Prozentsatz der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts gewährt wird. Die Zuwendung ist zudem auf den in der Finanzhilfevereinbarung festgelegten Höchstbetrag begrenzt.

Der Höchstbetrag von 750.000,00 Euro wird bei höheren Gesamtausgaben eines Projekts nicht mehr proportional erhöht. Höhere Gesamtausgaben sind vom Zuwendungsempfänger daher aus Eigenmitteln zu finanzieren.

Der Fördersumme beträgt dabei grundsätzlich bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Unter den Voraussetzungen von Artikel 12 Abs. 3 ISF-VO in Verbindung mit Anhang IV ISF-VO kann ein erhöhter Finanzierungsanteil von bis zu 90% gewährt werden.

Zur Kofinanzierung kann die Zuwendung mit anderen Finanzierungsarten kombiniert werden. Hierzu wird die Verwaltungsbehörde ISF eine Abstimmung mit den kofinanzierenden Stellen vornehmen. Der Eigenanteil wird stets als Anteilfinanzierung betrachtet.

5.2 Förderfähige Ausgaben

Die förderfähigen Ausgaben beinhalten u.a. Personalkosten, Reise- und Aufenthaltskosten sowie Ausrüstungsgegenstände und sind im Förderglossar näher erläutert. Das Förderglossar ist auf der Internetseite des ISF www.innerersicherheitsfonds.de abrufbar.

Dort sind auch die nicht-förderfähigen Ausgaben wie z.B. Ausrüstung für die allgemeine Verwaltung oder Standard-(Polizei-)Ausstattungen aufgeführt. Mit dem Fonds sollten keine Investitionen von rein nationaler Bedeutung oder Investitionen, die für die tägliche Arbeit der zuständigen Behörden notwendig wären, wie Uniformen, Transportmittel, Polizeistationen, nichtspezialisierte Ausbildungszentren und Büroausstattung, finanziert werden.

Der Anteil von Ausgaben für Ausrüstung ist zudem auf 35% der förderfähigen Gesamtausgaben des Projekts begrenzt. Software, Verbrauchs- und Werbematerialien sind davon ausgenommen.

5.3 Auszahlung der Fördergelder und Berichtspflichten

Die Verfahrensweise zur Auszahlung der Fördergelder ist im Förderglossar detailliert beschrieben.

Die Berichtspflichten sind Bestandteil der Finanzhilfvereinbarung. Nähere Informationen dazu befinden sich in den „Hinweisen zu den Indikatoren des ISF“ auf der Website www.innerersicherheitsfonds.de.

Der wirtschaftliche, sparsame und effiziente Einsatz der Fördermittel durch die Antragstellenden gemäß den gesetzlichen Grundlagen ist Voraussetzung und muss sich im Projektantrag widerspiegeln.

6. Auswahlverfahren und Beurteilungskriterien

6.1 Form und Frist eines Projektantrages

Projektanträge sind elektronisch im IT-System für die Verwaltung der europäischen Innenfonds (ITSI) unter folgendem Link: <https://bka.itsi.bamf.de> zu stellen und zudem in Schriftform bis zum

30.03.2026

an folgende Adresse

**Bundeskriminalamt
IZ 16 - Verwaltungsbehörde ISF
Postfach 44 06 60
12006 Berlin**

einzureichen.

Für eine optimale Nutzung von ITSI wird die Verwendung des Webbrowsers Google Chrome in der aktuellen Version empfohlen. Der Microsoft-Browser „Internet-Explorer“ wird nicht unterstützt.

Bitte beachten Sie, dass eine persönliche Abgabe von Anträgen bei der Verwaltungsbehörde ISF nicht möglich ist.

Alle erforderlichen Vordrucke, das ITSI-Handbuch, Hinweise zu Indikatoren, Projektauswahl im Aufrufverfahren - Prozessablauf und Kriterien, sowie Förderglossar dieses Projektaufrufs sind unter www.innerersicherheitsfonds.de abrufbar.

6.2 Beurteilungskriterien im Projektauswahlverfahren

Die Projektauswahl erfolgt unter Beachtung der folgenden Ausschlusskriterien.

Die Prüfung der formalen Kriterien erfolgt durch die Verwaltungsbehörde ISF. Die eingehende inhaltliche Bewertung des Antrags erfolgt durch Personen mit fachlicher Expertise des Bundes und der Länder.

Die Verwaltungsbehörde ISF entscheidet auf der Grundlage des Förderauftrags und im Rahmen eines einheitlichen Bewertungssystems über die eingereichten Antragsunterlagen der Antragstellenden.

Die Verwaltungsbehörde ISF entscheidet über die Gewährung einer Zuwendung aus dem ISF im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens sowie dem Vorhandensein der durch die Europäische Kommission zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Dies bedeutet, dass die Antragstellenden, auch wenn der Projektantrag alle formellen und materiellen Fördervoraussetzungen erfüllt, keinen Anspruch auf Förderung hat.

Ausführliche Hinweise siehe „Projektauswahl im Aufrufverfahren - Prozessablauf und Kriterien“.

6.2.1 Formale Kriterien

- Die Frist- und Formanforderungen sind eingehalten.
- Die erforderliche Unterschrift der vertretungsberechtigten Person wurde geleistet.
- Der Antrag wurde vollständig ausgefüllt.
- Aus dem Finanzierungsplan ergibt sich eine Mindestfördersumme (Zuwendung) von 100.000,00 EUR ([s.o. Punkt 5.1.](#)).

Soweit Antragsunterlagen oder –angaben fehlen, werden diese unter Fristsetzung nachgefordert. Die Unvollständigkeit der Antragsunterlagen wird nicht als formaler Ablehnungsgrund gewertet.

6.2.2 Inhaltliche Kriterien

- Die Kompetenz und Qualifikation der Antragstellenden sind aus dem Antrag ersichtlich.
- Das Thema des Projekts entspricht dem Projektaufruf und steht im Einklang mit den Förderzielen des ISF und dem Nationalen Programm.
- Das Projekt verfügt über einen europäischen Mehrwert.
- Das Projekt ist realisierbar, nachhaltig und effizient konzipiert sowie wirtschaftlich angemessen aufgestellt.

Sollte eines der o.g. Kriterien fehlen oder unzureichend vorliegen, führt dies zur Ablehnung des Antrags.

7. Publizitätsmaßnahmen

Die Zuwendungsempfängerin ist für die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Inneren Sicherheitsfonds erhaltene finanzielle Unterstützung durch geeignete Informations- und Publizitätsmaßnahmen zuständig. Die geplanten Informations- und Publizitätsmaßnahmen sind im Antrag zum Projekt zu beschreiben und gegebenenfalls im Kostenplan zu berücksichtigen.

8. Datenschutz

Der Datenschutz richtet sich nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der jeweils aktuellen Fassung sowie nach den europäischen Datenschutzvorgaben.

9. Weitere Informationen

Grundlegende sowie weiterführende Informationen zum ISF sowie alle Schlüsseldokumente (z.B. Nationales Programm, Förderglossar, ITSI-Handbuch, Projektauswahl im Aufrufverfahren - Prozessablauf und Kriterien) sind auf der Internetseite www.innerersicherheitsfonds.de veröffentlicht.

Die Verwaltungsbehörde ISF wird aus Gründen der Gleichbehandlung während des Antragszeitraums keine projektbezogenen Einzelfragen eines Interessenten im direkten Kontakt beantworten. Alle notwendigen Informationen zum Antragsverfahren können dem Förderglossar entnommen werden.